

*Frieda van Vliet*¹

Lesbische Mutterschaft in den Niederlanden²

1. Einleitung

In den Niederlanden werden mehr Kinder in der Familie eines lesbischen Elternpaares erzogen als in der Familie von zwei Vätern.

Ein lesbisches Paar hat es diesbezüglich auch einfacher als zwei Männer, weil ein Kind innerhalb der Beziehung geboren werden kann. Zwar brauchen sie dabei Sperma und deshalb die Hilfe eines Mannes. Die Befruchtung kann jedoch auf künstliche Art und Weise stattfinden. Dabei kann der Spermaspender anonym bleiben und ist deshalb in juristischer Hinsicht irrelevant. Auch der bekannte Spender braucht in juristischer Hinsicht keine Rolle zu spielen, wenn die Mütter das nicht wollen. Das ist bestimmt anders für ein schwules Paar, weil sie eine Leihmutter brauchen, um in ihrer Familie ein Kind zu bekommen. Die Leihmutter ist automatisch die juristische Mutter des Kindes und bleibt das auch, weil ihre juristische Elternschaft nicht durch einen der Väter übernommen werden kann. Neben dem juristischen Problem spielen in dieser Situation auch die Emotionen des tatsächlichen Abstandes eine große Rolle.

Daß mehr Kinder bei lesbischen Müttern als bei homosexuellen Vätern aufwachsen, hat wahrscheinlich auch damit zu tun, daß Kinder nach der Ehescheidung wesentlich häufiger der Mutter zugesprochen werden als dem Vater. Die Chance auf lesbische Elternschaft ist in solch einer Situation dadurch größer als die Chance auf schwule Elternschaft.

Schließlich hat sich ergeben, daß bei gleichgeschlechtlichen Pflegeeltern die Anzahl lesbischer Paare weitaus größer ist.

Bei oben beschriebener Sachlage sind es besonders Frauen, lesbische Frauen, für die eine gute juristische Regelung der Elternschaft wichtig ist.

Mittlerweile haben wissenschaftliche Untersuchungen in großem Maßstab nachgewiesen, daß sich Kinder bei Eltern gleichen Geschlechtes nicht anders entwickeln als bei Eltern verschiedenen Geschlechtes³.

Auch die niederländische Regierung sieht die Familie eines lesbischen Elternpaares als eine gute Familienumgebung für Kinder an⁴. Dieses kann aus der Tatsache gefolgert werden, daß die Regierung bei der Anwendung der künstlichen Befruchtung von lesbischen und heterosexuellen Paaren Gleichbehandlung garantiert⁵. Die logische Folge einer erfolgreichen Befruchtung ist, daß innerhalb lesbischer Beziehungen ein Kind geboren wird.

Die gleiche Wertung der verschiedenen elterlichen Gesamtumstände sollte sich dann auch in der gleichen juristischen Wertung der unterschiedlichen Elternpaare bei der Bewilligung von Rechten und Pflichten niederschlagen. Letzteres ist jedoch nicht der Fall. Obwohl die Diskussion darüber in den Niederlanden seit langer Zeit geführt wird, werden Elternpaare gleichen Geschlechtes diskriminierend behandelt. Adoption ist zum Beispiel für sie unmöglich.

In diesem Artikel wird die Frage aufgeworfen, ob das niederländische Adoptionsrecht, das Elternpaare gleichen Geschlechtes ausschließt, den nationalen und internationalen Grundrechten entspricht. Die Antwort auf diese Frage kann möglicherweise auch für den Prozeß im Interesse lesbischer Mütter in Deutschland relevant sein.

2. Die Grundlage des niederländischen Adoptionsrechts

Wenn es an der niederländischen Regierung liegt, wird die jetzige Grundlage des Adoptionsrechts unverändert bleiben.

Diese Grundlage beinhaltet, daß nur diejenigen, die gemeinsam die biologische Möglichkeit haben, ein Kind zu erzeugen, mittels Adoption die juristischen Eltern eines Kindes sein können. Die Argumentation dabei ist, daß die juristische Elternschaft eine Spiegelung der tatsächlichen Erzeugungsmöglichkeit sein soll. Warum das so sein soll, wird aber nicht begründet.

1 Frieda van Vliet ist Juristin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Emanzipationsrat, einem unabhängigen Beratungsgremium der niederländischen Regierung für die Emanzipationspolitik.

2 Mit vielem Dank an Annegret Vonderberg für ihre Inspiration und Hilfe beim Übersetzen.

3 S. u.a.: Surrogate's Court, New York County, d.d. 31-1-1992, File no. 110/91, unter Bezug auf eine große Anzahl wissenschaftlicher Untersuchungen über die Entwicklung von Kindern bei Eltern gleichen Geschlechtes bei welchen eine soziale Mutter die Kinder ihrer Lebensgefährtin adoptiert;

„Wissenschaftliche Untersuchungen über Kinder von lesbischen Müttern oder schwulen Vätern in den USA widerlegen alte Vorurteile“, Andreas Köpke, TAZ vom 9. Juli 1993.

4 Regierakkord, Zweite Kammer (Parlament) 1989-1990, 21 132

5 Siehe für die Entwicklung der künstlichen Befruchtung bei lesbischen Frauen: Frieda van Vliet, „Menschenrechte auch für lesbische Mütter“, Informationen für die Frau, Januar 1994, p.24 u.w.

Die Bedingung, um die juristische Elternschaft zu bekommen, ist also nicht, daß das Kind tatsächlich durch die Beteiligten erzeugt sein muß. Es geht darum, daß die biologische Möglichkeit dazu vorhanden ist und das Kind also erzeugt hätte werden können, wenn nicht der Mann unfruchtbar gewesen wäre oder der Mutter zum Beispiel erst begegnet wäre, als das Kind schon 8 Jahre alt war⁶.

Die Forderung des Geschlechtsunterschieds als Bedingung für die Bewilligung der juristischen Elternschaft bringt eine ungleiche Behandlung der verschiedenen sozialen Eltern mit sich. Mit dem Begriff „sozialer Elternteil“ meine ich den Erwachsenen, der für ein Kind sorgt, jedoch selber nicht der biologische Elternteil dieses Kindes ist⁷.

3. Juristische Elternschaft und Grundrechte

In den Niederlanden ist Adoption eine juristische Konstruktion von Elternschaft, gemeint, um dem sozialen Elternteil die Möglichkeit zu geben, der juristische Elternteil zu werden. Der soziale Elternteil in der gleichgeschlechtlichen Beziehung hat und bekommt nicht das Recht, ein Kind zu adoptieren, während der soziale Elternteil in einer heterosexuellen Beziehung dieses Recht sehr wohl hat.

Anders als in Deutschland hat in den Niederlanden nur das Parlament das Recht, ein vorgeschlagenes Gesetz anhand der Verfassung zu überprüfen. In einem Prozeß vor Gericht kann sich der Bürger also nicht auf einen Streit des Adoptionsgesetzes mit dem Prinzip der Gleichbehandlung in Art. 1 der Verfassung beziehen. Der Bürger kann sich allerdings in einem Prozeß vor Gericht auf die direkt wirkende Klausel der internationalen Verträge berufen.

Auf dem Gebiet des niederländischen Familienrechts hat die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) eine wichtige Rolle gespielt. Die Klauseln dieses Vertrages haben eine direkte Wirkung, was bedeutet, daß der Bürger sich darauf in einem Prozeß vor Gericht berufen kann.

Vor Gericht geht es dann um die Frage, ob oben genannter Ausschluß des Adoptionsrechtes fundamentalen Rechtsnormen, welche in den Klauseln der EMRK niedergelegt worden sind, nicht widerspricht. Insbesondere spielen die Art. 8, 12 und 14 EMRK hier eine wichtige Rolle.

4. Die EMRK und die Elternschaft von Eltern gleichen Geschlechts

Art. 8 EMRK

In Art. 8 wird unter anderem das Recht auf Achtung von „family life“ garantiert. Nach der niederländischen Rechtsprechung umfaßt das Recht auf Achtung von „family life“ das Recht, ein Kind zu adoptieren. Derjenige, der mittels eines Prozesses vor Gericht ein Kind adoptieren will, muß also in erster Linie beweisen, daß „family life“ zwischen den Erwachsenen und dem betreffenden Kind besteht. „Family life“ kann durch den Richter festgestellt werden, wenn es ein Band gibt zwischen den Beteiligten, zum Beispiel weil sie zusammenleben und in finanzieller Hinsicht abhängig voneinander sind.⁸

Wenn „family life“ festgestellt worden ist, dann gilt auch, daß der Staat das Recht auf Achtung dieses „family life“ schützen soll, zum Beispiel durch die Bewilligung des Adoptionsrechtes für diejenigen, die „family life“ in ihrem Adoptionsantrag zu Grunde legen können.

Wenn das nationale Gesetz bestimmte Menschen vom Adoptionsrecht ausschließt, kann dieses wie ein Eingriff in „family life“ der Beteiligten durch den Staat aufgefaßt werden, womit dem Recht auf Achtung von „family life“ Gewalt angetan wird.

Ein derartiger Eingriff ist jedoch erlaubt, wenn dieser den Anforderungen der Beschränkungsklauseln des Artikels 8 Abs. 2 EMRK genügt. Diese Beschränkungsklauseln werden im Nachfolgenden behandelt werden.

Art. 12 EMRK

Im Art. 12 wird das Recht auf das Gründen einer Familie durch Männer und Frauen heiratsfähigen Alters garantiert. Laut der Europäischen Menschenrechtskommission ist die Existenz eines Paares wesentlich in bezug auf das Recht, eine Familie zu gründen.

Es kann angenommen werden, daß die Kommission nicht bedacht hat, daß ein Paar auch geformt werden kann durch zwei Frauen oder zwei Männer. Wichtiger ist aber, daß die Kommission annimmt, daß das Recht, eine Familie zu gründen, nicht alleine eigene Kinder betrifft sondern auch Adoptivkinder. Auf diese Weise kann gut begründet werden, daß nach Auffassung der Kommission der Art. 12 EMRK das Recht auf Adoption umfaßt.⁹

Die Kommission stellt fest, daß „the exercise“ von dem Recht, welches durch Art. 12 garantiert wird, „is governed by national law“. Wenn der nationale Ge-

6 In den Niederlanden wird die Anzahl der außerhalb der Ehe gezeugten Kinder auf zwischen 5000 und 9000 Kinder pro Jahr geschätzt. Der Gatte der Mutter ist nicht der biologische Vater, aber wohl -automatisch- der juristische Vater.

7 Vgl. das Gutachten des Emanzipationsrats über das Abstammungsrecht und soziale Eltern, Den Haag, Juni 1991

8 EHRM, Marckx-arrest, 13-6-19 79

9 X. v. the Netherlands, EC 10-3-1981, no. 8896/80, DR 24

setzgeber in dieser Hinsicht völlig frei wäre, dann würden die durch die EMRK garantierten Menschenrechte nicht durchwirken können. Nach Meinung des Europäischen Gerichtshofs für die Rechte des Menschen darf „the very essence“, „the substance“ des Rechtes dann auch nicht angetastet werden.¹⁰

Bei einem totalen Ausschluß des Adoptionsrechtes, so wie in dem Fall des sozialen Elternteiles in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, wird „the very essence“, „the substance“ des Adoptionsrechtes bestimmt angetastet. Anders ist es bei einer Einschränkung des Rechtes. Zum Beispiel: Man hat das Recht, die Adoption zu beantragen, aber der Richter bewilligt diesen Antrag nicht, weil deutlich geworden ist, daß dem Belang eines Kindes in einer bestimmten Situation mit der Adoption nicht geholfen wird.

So wie schon in bezug auf Art. 8 erwähnt worden ist, gilt auch für den Art. 12 EMRK, daß der Ausschluß von Eltern gleichen Geschlechtes vom Adoptionsrecht gegen Art. 12 EMRK verstößt, wenn der Ausschluß nicht objektiv gerechtfertigt werden kann. Dieser Ausschluß ist jedoch legitim, wenn er den Beschränkungsklauseln, die gewöhnlich in den Vertragsartikeln aufgenommen sind, entspricht. Weil Art. 12 selber, anders als Art. 8 EMRK keine Beschränkungsklauseln hat, überprüft der Europäische Gerichtshof anhand der Beschränkungsklauseln von Art. 8 Abs. 2 EMRK, wenn der Bürger sich auf den Widerspruch eines Gesetzes mit Art. 12 EMRK be-
ruft.¹¹

Prüfung an den Beschränkungsklauseln

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist ein Eingriff durch den Staat in die Rechte von Art. 8 Abs. 1 und von Art. 12 erlaubt, wenn dieser Eingriff den folgenden Forderungen entspricht:

1. der Eingriff muß in dem nationalen Recht geregelt sein;
2. der Eingriff muß einem legitimen Ziel nützen;
3. der Eingriff muß einem gesellschaftlichen Bedürfnis abhelfen;
4. der Eingriff muß proportional zu dem angestrebten Ziel oder notwendig zum Schutz der Rechte und Freiheiten der anderen sein.

Der Ausschluß vom Adoptionsrecht der sozialen Eltern in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung findet seinen Grund in der Forderung nach Unterschiedlichkeit der Geschlechter eines Elternpaares.

In einem Prozeß vor Gericht ist es wichtig, Argumente zu benutzen, die beweisen, daß dieser Ausschluß nicht legitim ist, weil er den Beschränkungsklauseln von Art. 8 Abs. 2 nicht entspricht.

Der Ausschluß wird durchaus aus dem System des nationalen Gesetzes entstehen und deswegen in dem nationalen Recht geregelt sein (ad. 1).

Aber zum Beispiel ad 2 :

Nützt die Forderung des Geschlechtsunterschiedes einem legitimen Ziel?

Das würde der Fall sein, wenn objektiv festgestellt werden kann, daß ein Kind sich bei Eltern gleichen Geschlechtes nicht ausgeglichen entwickeln kann. Wissenschaftliche Untersuchungen beweisen jedoch, daß ein Kind sich bei Eltern gleichen Geschlechtes nicht anders entwickelt als bei heterosexuellen Eltern. Daß die Beziehung eines lesbischen Elternpaares weniger dauerhaft sei als die Beziehung eines Ehepaares, ist eine unbewiesene und sicher auch nicht zu beweisende Behauptung.

Der Standpunkt der Niederländischen Regierung, daß die juristische Elternschaft eine Spiegelung der tatsächlichen Erzeugungsmöglichkeiten sein soll, läuft auf eine Überbewertung der heterosexuellen Norm hinaus. Daß die Überbewertung der heterosexuellen Norm nicht einen legitimen Eingriff auf ein Grundrecht bilden kann, ist völlig evident.

Zum Beispiel ad 3:

Hilft die Forderung des Geschlechtsunterschiedes einem gesellschaftlichen Bedürfnis ab? Wahrscheinlich schon dem Bedürfnis derjenigen in der Gesellschaft, die die Überzeugung haben, daß Homosexualität nicht in Ordnung ist und deswegen die Elternschaft gleichen Geschlechtes verboten werden muß.

10 Rees-case, ECHR series A vol 106; F. v. Switzerland, ECHR series A vol 128

11 Siehe F. v. Switzerland a.w.

Die gesellschaftliche Diskussion in den Niederlanden weist jedoch deutlich in eine entgegengesetzte Richtung.

Auch die Rechtssicherheit wird nicht in Gefahr gebracht, wenn ein Elternpaar gleichen Geschlechtes die juristische Elternschaft eines Kindes hat. Aus dem geltenden Registrierungssystem wird nämlich im Handumdrehen deutlich, wie es mit den Rechten und Pflichten der Beteiligten bestellt ist; was wichtig dafür ist, die rechtliche Verantwortlichkeit anderen gegenüber festzustellen. Also kann kein gesellschaftliches Bedürfnis für den Ausschluß von Eltern gleichen Geschlechtes gefunden werden.

Zum Beispiel ad 4:

Ist der Eingriff proportional zu dem angestrebten Ziel oder notwendig zum Schutz der Rechte und Freiheiten von anderen? Wenn schon festgestellt wurde, daß das Ziel nicht legitim ist, so wie geschildert, dann kann auch von einem proportionalen Eingriff keine Rede sein. Wissenschaftliche Untersuchungen beweisen nicht, daß Kinder sich bei Eltern gleichen Geschlechtes negativ entwickeln. Also zum Schutz der Kinder ist der Ausschluß nicht notwendig. Auch ist es nicht so, daß heterosexuellen Elternpaaren das Adoptionsrecht genommen werden muß, wenn dieses Recht Elternpaaren gleichen Geschlechtes zugebilligt wird. Diesbezüglich ist der Ausschluß deshalb auch nicht legitim.

Also: Bei einer objektiven Überprüfung an den Beschränkungsklauseln kann keine Rechtfertigung gefunden werden für die Forderung, daß ein Elternpaar verschiedenen Geschlechtes sein muß, um ein Kind adoptieren zu können. Der Ausschluß, der aufgrund dieser Forderung den sozialen Eltern teil oder die sozialen Eltern in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung trifft, widerspricht nach dieser Bewertung also den Art. 8 und 12 EMRK.

Art. 14 EMRK

Art. 14 EMRK beinhaltet das Recht auf Gleichbehandlung. Angenommen wird, daß Art. 14 Unterschiede wegen Homosexualität umfaßt.¹²

In bezug auf Art. 14 stellt der Europäische Gerichtshof fest, daß „art. 14 safeguards individuals who

are placed in 'analogous situations'“¹³. Die Problematik spitzt sich deshalb zu auf den Begriff „gleiche Situationen“. Kein einzelner Fall ist jedoch gleich einem anderen Fall. Das macht das Urteil, ob Gleichheitsaspekte oder Ungleichheitsaspekte überwiegen sollen, zu einem Werturteil, in dem Subjektivität beinhaltet ist¹⁴.

In den Niederlanden geht aus dem Recht auf Gleichbehandlung die Forderung hervor, daß ein gemachter Unterschied objektiv gerechtfertigt werden muß. Zur Operationalisierung der objektiven Rechtfertigung sind etliche Theorien entwickelt worden, welche so gut wie möglich versuchen, die Subjektivität aus einem Urteil auszuschließen. Im Familienrecht kann man gut mit der Theorie arbeiten, daß der gemachte Unterschied einen Zusammenhang herstellen muß zwischen der faktischen Ungleichheit (gleichen/ungleichen Geschlechtes), worauf die Rechtsungleichheit basiert, und der Ausübung der Rechte und Pflichten in bestimmten Fällen¹⁵.

Im Adoptionsrecht geht es um die Frage, ob die Forderung des Geschlechtsunterschiedes als genügend objektiv gerechtfertigt angesehen werden kann, um den Widerspruch mit dem Gleichbehandlungsprinzip von Art. 14 zu beseitigen.

Vor Gericht geht es dann um die Frage, ob ein Zusammenhang herzustellen ist zwischen der gesetzlichen Forderung, daß ein Elternpaar aus einem Mann und einer Frau bestehen muß einerseits und den Rechten und Pflichten, die aus der juristischen Elternschaft entstehen, andererseits. Anders gesagt: Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem geforderten Geschlechtsunterschied und der Rechtsfolge der juristischen Elternschaft?

Die Antwort muß „nein“ lauten. Die Rechte und Pflichten von juristischen Vätern sind nicht anders als die von juristischen Müttern. Die Rechte und Pflichten sind also geschlechtsneutral. Die Begriffe „Vater“ und „Mutter“ können, ohne dem System (den Rechtsfolgen) der juristischen Elternschaft Gewalt anzutun, unter dem Sammelnamen „Eltern“ gebracht werden. Auch zwischen dem geforderten Geschlechtsunterschied und dem Belang des Kindes kann laut wissenschaftlichen Untersuchungen kein Zusammenhang festgestellt werden. Es ist ja nicht umsonst, daß lesbischen Paaren das Recht auf künstliche Befruchtung nicht vorenthalten werden darf.

12 P. van Dijk, Conference paper Homosexuality beyond disease. Amsterdam, december 1987; P. van Dijk: „The treatment of Homosexuals under the European Convention of Human Rights“, in: K. Waaldijk und A. Clapham (red) Homosexuality: A European Community Issue, Dordrecht 1993.

Siehe auch den Bericht von Claudia Roth, Europäisches Parlament d.d 26 januari 1994, A3-0028/94, über die Resolution über gleiche Rechte für homosexuelle Männer und Frauen in der Europäischen Gemeinschaft. In dieser Resolution wird u.a. die Ausschließung von homosexuellen Personen vom Adoptionsrecht Diskriminierung genannt. Diese Resolution wurde am 8. Februar 1994 durch das Europäische Parlament angenommen.

13 Rasmussen case, EHRM, A vol. 87, par. 61

14 Frieda van Vliet: „Waar een wil is is een wet“ (wo ein Wille ist, ist ein Gesetz) in: Homosexualität und Recht, red. M. Moerings und Astrid Martijssen, Gouda Quint BV, Arnhem 1992.

15 Louise Mulder: „Het gelijkheidsbeginsel, half ei of lege dop?“ (Gleichbehandlung, halbes Ei oder leere Schale) Ars Aequi Libri, Nijmegen 1987, p. 106-119

16 Wirkgruppe der niederländischen Vereinigung zur Integration der Homosexualität COC

Alles zusammengefaßt führt dies zu dem Ergebnis, daß der durch das Adoptionsrecht gemachte Unterschied nicht objektiv gerechtfertigt werden kann. Das niederländische nationale Gesetz steht also auf diese Weise bewertet im Widerspruch zu Art. 14 EMRK.

Zum Schluß

Die Arbeitsgruppe „Homosexualität und Recht“¹⁶ bereitet einen Musterprozeß vor, worin unter anderem die Argumente, so wie sie in diesem Aufsatz genannt sind, benutzt werden.

Ich gehe davon aus, daß das deutsche Adoptionsrecht sich nicht wesentlich vom niederländischen Adoptionsrecht unterscheidet. Weil Deutschland sich an die Europäische Menschenrechtskonvention angeschlossen hat, findet dieser Vertrag auch in Deutschland Anwendung.

Nur internationale Frauensolidarität kann dem Problem der Ungleichbehandlung sozialer Eltern zur Lösung verhelfen.

Juristinnen sollen sich dabei nicht zurückhalten. Ist hierin nicht eine gute Aufgabe für das neugegründete feministische Rechtsinstitut enthalten?

Ilse Kokula

Zu den Rechtssituationen von Lesben und Schwulen in Deutschland und deren Vertretungen in den (Landes-)Behörden

Mit der Abschaffung des Strafparagraphen 175 im März dieses Jahres geht ein Stück Anerkennung der homosexuellen Lebensweise einher, obwohl die Gleichberechtigung von lesbischen Frauen und schwulen Männern noch keinen Eingang in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat.

Allerdings haben zwei der neuen Bundesländer die Gleichberechtigung von homosexuellen Frauen und Männern in ihre Länderverfassung aufgenommen; ein drittes griff beim Thema Wiedergutmachung die gleichgeschlechtliche Lebensweise auf.

In der Brandenburger Verfassung wird in zwei Artikeln die homosexuelle Lebensweise thematisiert.

Artikel 12 (Gleichheit)

(2) Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.

Artikel 26 (Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften)

(2) Die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt.

Leider heißt es hier in Artikel 26 nicht, daß diese anderen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften „zu schützen und zu fördern seien“, wie dies im Abschnitt 1 des gleichen Artikels von Ehe und Familie steht oder wie der Sport zu fördern sei („Sport ist ein förderungswürdiger Teil des Lebens“, Artikel 35).

In der Verfassung des Freistaates Thüringen ist im Artikel 2 festgehalten:

„(3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechtes oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.“

Mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.5.1992 wurde ein Gesetz verabschiedet, das auch vergangene Diskriminierung mindern soll. Im Artikel 116 (Wiedergutmachung) heißt es:

„Wer im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen oder als Bewohner dieses Gebietes durch nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltherrschaft wegen seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung oder wegen seiner Rasse, Abstammung oder Nationalität oder wegen seiner sozialen Stellung oder seiner Behinderung oder wegen seiner gleichgeschlechtlichen Orientierung oder in anderer Weise willkürlich beschädigt wurde, hat nach Maßgabe der Gesetze Anspruch auf Wiedergutmachung.“

Als Folge der Vereinigung von West-Berlin und Ost-Berlin soll das Land Berlin eine neue Verfassung erhalten. Die Enquete-Kommission legte im Mai 1994 einen Schlußbericht mit Empfehlungen vor. Das Diskriminierungsverbot enthält den Passus, daß niemand wegen seiner „sexuellen Identität“ benachteiligt werden dürfe. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gleichstellung von Lebensgemeinschaften gegenüber Ehe und Familie.